

Gemeinde Fockbek
Die Bürgermeisterin

Hauptsatzung der Gemeinde Fockbek, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 24.03.2023 (GVOBl. 2023, S. 170, ber. S. 249) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.07.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Fockbek erlassen:

§1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Fockbek zeigt „In Rot ein schrägrechter, silberner Wellenbalken, nach der Figur belegt mit einem blauen Hering und einem blauen, den Hering verfolgenden Aal“.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt „Inmitten des in vier schmalere blaue und drei breitere weiße Streifen waagrecht geteilten Flaggentuchs das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung. Die beiden mittleren blauen Streifen sind in ihrem Mittelabschnitt, unweit des Schildrandes des Wappens, unterbrochen“.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Fockbek zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Fockbek – Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie/Er kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

§ 2a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notfallsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -Vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 3

Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von drei Monaten durchzuführen.

§ 4

Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Verwaltungsbereich der Gemeinde Fockbek, den Ämtern Fockbek und Hohner Harde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung Fockbek und der Amtsausschüsse Fockbek und Hohner Harde sowie der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinden, und der von der/dem Bürgermeister/in geleiteten Verwaltung.

- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen.
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in den Amtsbereichen.
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen.
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nicht gebunden.

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung Fockbek/Ämter Fockbek und Hohner Harde sowie deren amtsangehörigen Gemeindevertretungen teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45a Abs. 1 Gemeindeordnung werden gebildet:

a) **Hauptausschuss**

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiete:

- nach § 45b Gemeindeordnung und dieser Hauptsatzung
- Personalangelegenheiten
- Finanzwesen
- Wirtschaftsförderung
- Grundstücksangelegenheiten
- Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden
- Vertragssachen/-abschlüsse, Auftragsvergaben
- Steuern/Steuersatzungen
- Prüfung der Jahresrechnung
- Eigenbetrieb Wasserversorgung (Finanzen und Satzungsrecht)

b) **Bau-, Planungs- und Umweltausschuss**

Zusammensetzung:

6 Mitglieder, davon höchstens 2 Bürgerinnen/Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Die oder der von der Gemeindevertretung zu bestellende Umweltbeauftragte der Gemeinde Fockbek nimmt in beratender Funktion an den in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Beratungsgegenständen dieses Ausschusses teil. Sie/Er hat keine Mitgliedsrechte (kein Stimmrecht).

Aufgabengebiet:

- Bau- und Verkehrswesen
- Bauleitplanung
- Umweltschutz
- Naturschutz
- Landschaftspflege
- Eigenbetrieb Wasserversorgung (Unterhaltung und Bau von Versorgungseinrichtungen)
- Reetdachförderung

c) **Jugend-, Sport- und Sozialausschuss**

Zusammensetzung:

6 Mitglieder, davon höchstens 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Jugendbetreuung und -förderung
- Förderung und Pflege des Sports
- Sozial-, Wohnungs- und Gesundheitswesen
- Kindergartenangelegenheiten
- Spielplatzangelegenheiten
- Wohlfahrtspflege
- Seniorinnen-/Seniorenangelegenheiten

d) **Schul- und Kulturausschuss**

Zusammensetzung:

6 Mitglieder, davon höchstens 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Schulwesen/Schulentwicklungsplanung/Schulbauplanung
- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Büchereiwesen
- Partnerschaften mit anderen Städten und Gemeinden

(2) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne

des § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b bis d auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(5) Für besondere ausschussübergreifende Maßnahmen kann die Gemeindevertretung zeitlich befristete Ausschüsse (Projektausschüsse) wählen, ihre Aufgaben bestimmen und ihnen bestimmte Entscheidungen übertragen.

§ 7 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 Gemeindeordnung zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 8 Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von EUR 10.000,00,
2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bis EUR 5.000,00, der Niederschlagung von Ansprüchen bis zu EUR 10.000,00, die Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von EUR 5.000,00 zu Lasten der Gemeinde nicht überschritten wird,
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von EUR 25.000,00 nicht übersteigt,
4. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von EUR 25.000,00 nicht übersteigt,
5. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von EUR 25.000,00,
6. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von EUR 25.000,00 und
7. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins EUR 15.000,00 nicht übersteigt.

§ 9 Aufgaben des Hauptausschusses

(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über

1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von EUR 5.000,00 nicht übersteigt,

2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag in Höhe von EUR 5.000,00 nicht übersteigt,
3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Gemeinde am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von EUR 5.000,00 nicht übersteigt,
4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde,
5. Stunden ab einem Betrag von über EUR 10.000,00 bis EUR 25.000,00,
6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde ab einem Betrag von mehr als EUR 5.000,00 bis zu einem Betrag von EUR 10.000,00, die Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Betrag von mehr als EUR 10.000,00 bis zu einem Betrag von EUR 15.000,00, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von mehr als EUR 5.000,00 bis zu einem Betrag von EUR 10.000,00,
7. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von EUR 10.000,00,
8. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von mehr als EUR 25.000,00 bis zu einem Betrag von EUR 35.000,00,
9. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von mehr als jährlich EUR 15.000,00 bis zu einem Mietzins von jährlich EUR 25.000,00,
10. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen ab einem Wert von mehr als EUR 25.000,00 bis zu einem Wert von EUR 35.000,00,
11. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von über EUR 25.000,00 bis zu einem Wert von 50.000,00,
12. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bei einem Wert des Grundstückskaufes bis EUR 125.000,00.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Gemeindevertreterinnen und -vertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

(5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhabern von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

(6) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45b Gemeindeordnung die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der gemeindlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 10

Weitere Entscheidungsbefugnisse der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, des Hauptausschusses und der sonstigen ständigen Ausschüsse

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, dem Hauptausschuss und den sonstigen ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Gemeindevertretung beschlossenen Anlage zur Hauptsatzung (Zuständigkeitsordnung), in die während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus Einsicht genommen werden kann.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 Gemeindeordnung an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 11

Einwohnerversammlung

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einen Teil des Gemeindegebiets durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in der nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 12

Verträge nach § 29 Abs. 2 Gemeindeordnung

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 Gemeindeordnung sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 Gemeindeordnung oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von EUR 5.000,00, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von EUR 200,00 im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von EUR 600,00, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von EUR 50,00 im Monat nicht übersteigt.

§ 13

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert EUR 25.000,00, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich EUR 2.500,00 nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung entsprechen.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.

(2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 15 Veröffentlichungen

(1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.fockbek.de, bekannt gemacht.

(2) Sollte eine Bekanntmachung i. S. d. Absatzes 1 nicht möglich sein, erfolgt ein Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Orten befinden:

- a. Am Verwaltungsgebäude Rendsburger Str. 42
- b. Am Dorfplatz – zwischen Friedhofsweg und Große Reihe
- c. In der Rendsburger Str. 15

In den Bekanntmachungstafeln wird im Falle einer Bekanntmachung nach Absatz 1 ein Hinweis auf die Internetadresse und das Angebot i. S. d. Absatzes 3 gegeben.

(3) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Gemeinde Fockbek, Rendsburger Straße 42, 24787 Fockbek zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(5) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

(6) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich Am Verwaltungsgebäude Rendsburger Straße 42, Am Dorfplatz – zwischen Friedhofsweg und Große Reihe – und in der Rendsburger Straße 15 befinden, bekanntgemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

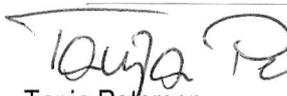
§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.06.2021, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 30.11.2023 erteilt.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Fockbek, 14.12.2023


Tanja Petersen
Bürgermeisterin



Zuständigkeitsordnung

Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Fockbek vom 19.9.2018 folgende Zuständigkeitsordnung für die Gemeinde Fockbek erlassen:

§ 1

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden folgende weiteren Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von EUR 25.000,00,
2. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von EUR 10.000,00,
3. die Bewilligung von gemeindlichen Zuschüssen (Einzelanträge) bis EUR 500,00,
4. die Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, soweit nicht von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung.

(2) Dem Hauptausschuss werden neben den in § 9 der Hauptsatzung genannte folgende weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden, mit Ausnahme von Verbänden nach § 28 Nr. 23 Gemeindeordnung,
2. Entscheidung über Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste der Einwohnerinnen und Einwohner nach den gemeindlichen Richtlinien,
3. Bewilligung von gemeindlichen Zuschüssen (Einzelanträge) von über EUR 500,00 bis EUR 750,00,
4. Bewilligung von gemeindlichen Zuschüssen (Einzelanträge) von über EUR 750,00 bis EUR 2.500,00 aus den Bereichen der ständigen Ausschüsse unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(3) Den nach der Hauptsatzung gebildeten ständigen Ausschüssen werden folgende weiteren Entscheidungsbefugnisse übertragen:

a) Bau-, Planungs- und Umweltausschuss:

1. Vergabe von Aufträgen bei einem Wert von über EUR 25.000,00 bis EUR 50.000,00, soweit es sich bei der Auftragserteilung nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne des § 28 Ziffer 15 Gemeindeordnung handelt,
2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bei einem Wert von über EUR 10.000,00 bis EUR 25.000,00,
3. Ausnahmen von Veränderungssperren,
4. Bewilligung von gemeindlichen Zuschüssen (Einzelanträge) von über EUR 500,00 bis EUR 750,00 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches.

b) Jugend-, Sport- und Sozialausschuss:

1. Benutzungspläne für Sportstätten (Sportplatz, Turnhalle, Sporthallen),
2. Aktion Ferienspaß,
3. Grundsätze zur Ausübung des Wohnungsvergaberechts der Gemeinde,
4. Bewilligung von gemeindlichen Zuschüssen (Einzelanträge) von über EUR 500,00 bis EUR 750,00 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches,

5. Vergabe von Aufträgen bei einem Wert von über EUR 25.000,00 bis EUR 50.000,00, soweit es sich bei der Auftragserteilung nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne von § 28 Ziffer 15 Gemeindeordnung handelt.

c) Schul- und Kulturausschuss:

1. Außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen,
2. Benutzung der Räucherkatze,
3. Bewilligung von gemeindlichen Zuschüssen (Einzelanträge) von über EUR 500,00 bis EUR 750,00 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches,
4. Vergabe von Aufträgen bei einem Wert von über EUR 25.000,00 bis EUR 50.000,00, soweit es sich bei der Auftragserteilung nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne des § 28 Ziffer 15 Gemeindeordnung handelt.